Allgemeine Einkaufsbedingungen Moët Hennessy Österreich GmbH

1. Geltungsbereich

a) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen ("**AEB**") gelten für alle Bestellungen von uns (Moët Hennessy Österreich GmbH, FN 63592 v) hinsichtlich der Erbringung von Leistungen ("**Leistungen**") und der Lieferung von Waren ("**Waren**") durch den Lieferanten ("**Lieferant**") im B2B Bereich.

Diese AEB gelten in der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten. Über Änderungen dieser AEB werden wir den Lieferanten informieren.

- b) Abweichenden, entgegenstehenden oder ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird hiermit ausdrücklich widersprochen; diese bedürfen zu ihrer Geltung jeweils unserer ausdrücklichen Zustimmung in Schrift- (z.B. eigenhändig unterfertigter Brief entsprechend § 886 ABGB) oder elektronischer Form (zB mittels elektronische Signatur unterzeichnete elektronische Texte entsprechend § 4 Abs 1 SVG). Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir zB in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Leistungen oder Lieferungen vorbehaltlos (sohin ohne ausdrücklichen Widerspruch) annehmen.
- c) Im Einzelfall getroffene, individuelle schriftliche (iSd § 886 ABGB; § 4 Abs 1 SVG) Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen udgl), die von diesen AEB abweichen oder mit diesen im Widerspruch stehen, haben Vorrang vor diesen AEB.
- d) Sämtliche rechtserheblichen Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten in Bezug auf den Einzelvertrag iSd Ziffer 2a) dieser AEB, einschließlich dessen Ausführung (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt), sind in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail) abzugeben.

2. Bestellungen, Auftragsbestätigungen, Vertragsschluss

- a) Nur die von uns in Schrift- (§ 886 ABGB) oder elektronischer Form (§ 4 Abs 1 SVG) erteilten Bestellungen sind verbindlich, sonst freibleibend. Unsere verbindlichen Bestellungen sind für sechs Werktage ab Ausstellungsdatum verbindlich. Sie sind in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail) vom Lieferanten zu bestätigen oder durch Erbringung der Leistung oder Lieferung der Ware vom Lieferanten anzunehmen. Mit rechtzeitigem Zugang der Auftragsbestätigung oder rechtzeitiger und vertragsgemäßer Erbringung der Leistung oder Lieferung der Ware kommt ein Einzelvertrag ("Einzelvertrag") zwischen uns und dem Lieferanten unter zugrunde Legung dieser AEB zustande. Eine verspätete Annahme durch den Lieferanten gilt als neues Angebot desselben und bedarf unserer Annahme in Schrift- (§ 886 ABGB) oder elektronischer Form (§ 4 Abs 1 SVG).
- b) Abweichungen der Auftragsbestätigung von der Bestellung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer Bestätigung in Schrift- (§ 886 ABGB) oder elektronischer Form (§ 4 Abs 1 SVG).
- c) Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Lieferant zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme bzw Auftragsbestätigung pro aktiv hinzuweisen.
- d) Sofern nicht anders vereinbart, sind Angebote, Planungen, Entwürfe u.ä. des Lieferanten kostenlos und verbindlich.

3. Beistellungen, Moët Hennessy-Bezeichnungen, Schutzrechte

- a) Von uns überlassene Vorlagen, Entwürfe, Grafiken, Zeichnungen, Fotografien, Videos, Logos, (Produkt-) Muster, Konzepte, Material und sonstige Gegenstände ("Beistellungen") sowie Marken, Namen und sonstige Bezeichnungen von uns und unseren verbundenen Unternehmen im Sinne von § 189a Z 8 UGB ("Moët Hennessy-Bezeichnungen") bleiben unser Eigentum. Wir sind alleiniger Inhaber sämtlicher Urheberrechte, Markenrechte, Designrechte, Rechte an Erfindungen und Gebrauchsmustern, und sonstiger (gewerblicher) Schutzrechte ("Schutzrechte") an den Beistellungen und Moët Hennessy-Bezeichnungen.
- b) Der Lieferant verwendet die Beistellungen und Moët Hennessy-Bezeichnungen nur, sofern eine ausdrückliche, vorherige Einwilligung durch uns in Schrift- (§ 886 ABGB) oder elektronischer Form (§ 4 Abs 1 SVG) vorliegt, nur zu den vereinbarten Zwecken und nur in dem hierzu erforderlichen Umfang. Im

Übrigen dürfen die Beistellungen und Moët Hennessy-Bezeichnungen weder an Dritte weitergegeben noch für andere als die vereinbarten Zwecke verwendet werden. Sie sind gegen unbefugte Verwendung und Einsichtnahme zu sichern und vertraulich zu behandeln. Eine Anmeldung von Schutzrechten an den Beistellungen oder Moët Hennessy-Bezeichnungen oder eine Anmeldung von Domains in Bezug auf die Beistellungen oder Moët Hennessy-Bezeichnungen ist dem Lieferanten nicht erlaubt.

4. Beschaffenheit

- a) Die Leistungen und Waren des Lieferanten (zusammen "Vertragsleistungen") müssen (i) den mit dem jeweiligen Einzelvertrag vereinbarten Spezifikationen und Qualitätsanforderungen ("Spezifikationen"), (ii) den einschlägigen Regeln von Fach- und Berufsverbänden und den einschlägigen Branchenstandards, (iii) dem aktuellen jeweiligen Stand der Technik, sowie (iv) sämtlichen anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen innerhalb der Republik Österreich und der Europäischen Union, insbesondere zu Gesundheit, Produktsicherheit, Umweltschutz, Stoffverboten und Stoffbeschränkungen, entsprechen.
- b) Als Spezifikationen gelten auch diejenigen Beschreibungen der Vertragsleistungen, die insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung iSd Ziffer 2a) dieser AEB Gegenstand des jeweiligen Einzelvertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Einzelvertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Beschreibungen der Vertragsleistungen von uns, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammen.
- c) Die Vertragsleistungen müssen frei von Rechten Dritter sein, insbesondere frei von (i) Schutzrechten Dritter, insbesondere Schutzrechten, die der Nutzung zu den vereinbarten und/oder den im Einzelvertrag vorausgesetzten Zwecken (einschließlich Verkauf, Vertrieb, Werbung und Vermarktung) entgegenstehen, sowie (ii) Pfandrechten und sonstigen Sicherungsrechten Dritter. Sollten dennoch Rechte Dritter an den Vertragsleistungen bestehen und diese durch die Lieferung von Waren oder Leistungen verletzt werden, hält der Lieferant uns diesbezüglich schad- und klaglos.

5. Besondere Regelungen für Leistungen

- a) Diese Ziffer 5 gilt nur für die Erbringung von Leistungen.
- b) Sofern nicht anders vereinbart, erbringt der Lieferant die Leistungen als Werkleistungen (§§ 1151 Abs 1 S 2, § 1152 ABGB sowie 1165 ff ABGB) und sind die Bestimmungen § 373 UGB (Annahmeverzug), § 376 UGB (Schadenersatz wegen Nichterfüllung), §§ 377, 378 UGB (Mängelrüge) und § 379 UGB (Aufbewahrungspflicht) jeweils zwischen uns und dem Lieferanten nicht anwendbar.
- c) Sofern die Leistungen in der Erstellung von Vorlagen, Entwürfen, Grafiken, Designs, Zeichnungen, Texten, Slogans, Fotografien, Abbildungen, Videos, Logos, (Produkt-) Mustern, Konzepten, Material oder sonstigen Arbeitsergebnissen ("**Arbeitsergebnisse**") bestehen, stellt uns der Lieferant diese in einer elektronischen und, auf unser Verlangen in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail), auch in einer physischen Kopie zur Verfügung.
- d) Der Lieferant setzt zur Erbringung der Leistungen nur Mitarbeiter ein, die ausreichend qualifiziert sind und über die erforderlichen behördlichen Genehmigungen verfügen. Der Lieferant bleibt allein berechtigt, seine Mitarbeiter für die Erbringung der Leistungen zu organisieren. Weisungen an Mitarbeiter des Lieferanten, insbesondere arbeitsrechtlicher und disziplinarischer Art, etwa im Hinblick auf den Inhalt, die Bedingungen, die Zeit, den Ort und die Ausführung der Leistungserbringung, werden daher nur vom Lieferanten erteilt. Auch für die Einhaltung der Pflichten nach den gesetzlichen Regelungen gegenüber sowie den Abschluss von Verträgen mit und die Ergreifung von Maßnahmen im Verhältnis zu seinen Mitarbeitern bleibt allein der Lieferant verantwortlich. Der Lieferant stellt sicher, dass er seinen Mitarbeitern mindestens einen etwaigen gesetzlichen, kollektivvetraglichen und/oder sonstigen Mindestlohn bezahlt.
- e) Die Leistungen unterliegen der Abnahme durch uns, die in Form einer schriftlichen (§§ 886 ABGB; § 4 Abs 1 SVG) und firmenmäßig gezeichneten Abnahmeerklärung erfolgt.
- f) Sofern nicht anders vereinbart, räumt uns der Lieferant das nicht-ausschließliche, weltweite, unbefristete Recht ein, die Leistungen und Arbeitsergebnisse für die in diesen AEB vereinbarten sowie die im Einzelvertrag vereinbarten und/oder vorausgesetzten Zwecke (einschließlich Verkauf, Herstellung, Vertrieb, Werbung und Vermarktung udgl) zu nutzen. Die vorstehende Nutzungsrechteeinräumung berechtigt uns, die Leistungen und Arbeitsergebnisse selbst oder durch Dritte auf sämtliche derzeit bekannte Arten, insbesondere jene gemäß § 14 18a UrhG, zu nutzen und

zu verwerten; insbesondere dürfen wir die Leistungen und Arbeitsergebnisse bearbeiten, verändern und umgestalten sowie im Original oder in bearbeiteter, veränderter oder umgestalteter Form, entgeltlich oder unentgeltlich, auf einem beliebigen Medium oder sonstiger technischer Einrichtung, in digitaler oder analoger Weise vervielfältigen, herstellen, verbreiten, veröffentlichen, öffentlich zugänglich machen oder sonst öffentlich wiedergeben oder diese Handlungen von Dritten vornehmen lassen. Wir sind zudem berechtigt, selbst oder durch Dritte etwaige Waren herzustellen oder herstellen zu lassen, welche die Leistungen und Arbeitsergebnisse abbilden, einbinden oder auf diesen beruhen. Die vorstehende Nutzungsrechteeinräumung umfasst ferner das Recht von uns, etwaige urheberrechtlich geschützte Leistungen und Arbeitsergebnisse künftig auf derzeit noch nicht bekannte Arten zu nutzen und zu verwerten. Wir sind berechtigt, die vorstehenden Rechte an verbundene Unternehmen im Sinne von § 189a Z 8 UGB und Dienstleister unterzulizenzieren. Weitergehende oder abweichende Regelungen zu Nutzungsrechten können im Einzelvertrag vereinbart werden.

6. Besondere Regelungen für Waren

- a) Diese Ziffer 6 gilt nur für die Lieferung von Waren. Soweit der Lieferant im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren auch die Erstellung von Entwürfen, Designs, Logos, Konzepten, Materialien und/oder sonstigen Leistungen und Arbeitsergebnissen schuldet, die auf den Waren abgebildet oder in diese eingebunden werden, oder auf denen die Waren beruhen, so gelten für diese Leistungen und Arbeitsergebnisse auch die Regelungen in Ziffer 5 (insbesondere die Nutzungsrechteeinräumung in Ziffer 5f sowie die (nicht) anwendbaren Bestimmungen in Ziffer 5b).
- b) Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung von Waren DDP (Incoterms 2020) an einen mit dem Lieferanten vereinbarten Lieferort, einschließlich Verpackung. Sofern die Lieferung EXW (Incoterms 2020) im Einzelvertrag vereinbart ist, hat der Lieferant die Ware zu den jeweils niedrigsten Kosten (siehe zur Kostentragung Ziffer 6g dieser AEB) an uns zu versenden, wenn und soweit von uns nicht eine bestimmte andere Versandart vorgeschrieben ist; in diesem Fall gelten die Ziffern 6e), 7c) (ii) und 8a) (ii) mit der Maßgabe, dass der Versandort der Ware als der vereinbarte Lieferort gilt. Mehrkosten für eine zur Einhaltung des Liefertermins notwendige Eilbeförderung trägt der Lieferant.
- c) Zeitgleich mit der Verladung bei Lieferung DDP (Incoterms 2020) bzw. der Bereitstellung zur Abholung bei Lieferung EXW (Incoterms 2020) des Lieferanten hat uns der Lieferant für jede Bestellung (oder, wenn diese in mehreren Teillieferungen abgerufen wird, für jeden Abruf) eine Versandanzeige (Lieferavis) per E-Mail (an den von uns in der Bestellung iSd Ziffer 2a) dieser AEB als Adressat genannten Sachbearbeiter) zu übersenden, in der u.a. Bestellnummer, Abrufnummer, tatsächlich gelieferte Menge und Zeitpunkt der Lieferung genannt werden.
- d) Jeder Lieferung von Waren ist ein Lieferschein beizufügen, der neben den für die Versandanzeige (Lieferavis) in Ziffer 6c) definierten Angaben auch das Mindesthaltbarkeitsdatum oder dessen Restlaufzeit im Lieferzeitpunkt enthält. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.
- e) Sofern nicht anders vereinbart, geht das Eigentum an der Ware mit Lieferung der Ware an den vereinbarten Lieferort iSd Ziffer 6b) dieser AEB auf uns über. Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen.
- f) Nehmen wir im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt ein allenfalls im Einzelvertrag iSd Ziffer 2a dieser AEB vereinbarter Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der uns hieraus entstehenden Forderung an den Lieferanten ermächtigt. Alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt, sind ausgeschlossen.
- g) Der Lieferant trägt die Kosten des Transportes der Waren bei Lieferung DDP (Incoterms 2020) und EXW (Incoterms 2020) jeweils bis zur Übergabe an uns am vereinbarten Lieferort iSd Ziffer 6b) dieser AEB.
- h) Der Lieferant ist verpflichtet, je nach den spezifischen Anforderungen der Ware und/oder Versandart für eine entsprechende sachgerechte und transportsichere Verpackung zu sorgen, die ein ordnungsgemäßes Eintreffen der Ware am Bestimmungsort gewährleistet. Mitgebrachtes Verpackungsmaterial und Abfälle sowie Verkaufs-, Transport- und Umverpackungen sind vom

Lieferanten unentgeltlich zurückzunehmen. Kosten durch Beschädigung der Ware auf Grund mangelhafter Verpackung trägt in jedem Fall der Lieferant.

i) Die Bestimmungen § 373 UGB (Annahmeverzug), § 376 UGB (Schadenersatz wegen Nichterfüllung), §§ 377, 378 UGB (Mängelrüge) und § 379 UGB (Aufbewahrungspflicht) sind auch bei Lieferung von Waren jeweils zwischen uns und dem Lieferanten nicht anwendbar.

7. Leistungstermine, Fixtermine

- a) Die zwischen uns und dem Lieferanten vereinbarten Leistungs-/Liefertermine und Leistungs-/Lieferfristen (zusammen "Leistungstermine") sind verbindlich.
- b) Leistungstermine, die ausdrücklich als Fixtermine vereinbart werden, und Leistungstermine für Vertragsleistungen, die in der Durchführung termingebundener Veranstaltungen oder (Social Media-) Events bestehen oder hierfür erbracht oder genutzt werden, sind vom Lieferanten unbedingt einzuhalten ("Fixtermine").
- c) Für die Rechtzeitigkeit der Vertragsleistungen kommt es (i) bei Leistungen auf unsere Abnahme iSd Ziffer 5e) dieser AEB und (ii) bei Waren auf deren Lieferung an den Lieferort iSd Ziffer 6b) dieser AEB an
- d) Verzögerungen sind uns unverzüglich in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail) unter Angabe der Gründe und voraussichtlichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen. Die Leistungstermine und unsere Ansprüche wegen der Verzögerung bleiben davon unberührt.
- e) Bei Überschreiten eines Fixtermins sind wir berechtigt, pro Überschreitungstag eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in der Höhe von je 5 % des Netto-Bestellwerts unter dem Einzelvertrag zu verlangen.

Weitergehende Rechte und Ansprüche von uns einschließlich der Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzes bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe ist jedoch auf einen weitergehenden Schadensersatz anzurechnen. Unterbleibt bei der Abnahme der Leistung bzw. der Lieferung der Ware der Vorbehalt der Vertragsstrafe, kann die Vertragsstrafe gleichwohl bis zur gesetzlichen Verjährung derselben geltend gemacht werden.

Bei Überschreiten eines Fixtermins sind wir zudem berechtigt, (i) die verzögerte Vertragsleistung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von einem Dritten vornehmen zu lassen, sowie (ii) vom jeweiligen Einzelvertrag durch Erklärung in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail) zurückzutreten.

f) Besteht eine Vertragsleistung in der Durchführung einer termingebundenen Veranstaltung oder eines termingebundenen (Social Media-) Events oder wird sie hierfür erbracht oder genutzt, und wird die Durchführung dieser Veranstaltung bzw. dieses (Social Media-) Events durch höhere Gewalt (zB Covid, Brand, Flut, Sturm, Aufstände, innere Unruhen, Krieg, Atomunfälle oder terroristische Aktivitäten odgl) verhindert, können wir nach unserer Wahl vom Einzelvertrag ganz oder teilweise zurücktreten oder den Leistungstermin verschieben, ohne dass der Lieferant in diesen Fällen Ansprüche auf Schadensersatz oder sonstige Ansprüche hat.

8. Gefahrübergang

Die Gefahr und das Risiko geht (i) bei Leistungen mit unserer Abnahme iSd Ziffer 5e) dieser AEB und (ii) bei Waren mit deren Lieferung an den Lieferort iSd Ziffer 6b) dieser AEB auf uns über.

9. Preise und Zahlungen

- a) Der in dem Einzelvertrag vereinbarte Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
- b) Sofern nicht anders vereinbart, ist der Preis ein Festpreis. Er schließt alle Vertragsleistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten [entsprechend Ziffer 6g dieser AEB] einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung), Abgabe und Rechteeinräumungen ein. Preisgleitklauseln werden von uns nicht akzeptiert, sofern sie nicht gesondert vereinbart wurden.

- c) Rechnungen sind unter Einhaltung steuerrechtlicher Erfordernisse, insbesondere der Pflichtangaben des § 11 UStG, sowie unter Anführung der Bestellkennzeichen und der Bestell-Nummern (PO-Nummern) für unsere einzelnen Positionen zu übersenden und nur bei Vollständigkeit dieser Angaben zur Zahlung fällig. Etwaige Zurückbehaltungsrechte von uns, insbesondere wegen Nichteinhaltung der Vorgaben des § 11 UstG, bleiben hiervon unberührt.
- d) Rechnungen werden, sofern nicht anders vereinbart, netto ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen nach (i) Erhalt der ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung und (ii) Abnahme der Leistung bzw. vollständiger Lieferung der Waren gezahlt. Zahlungen gelten nicht als Anerkennung der Vertragsleistungen als vertragsgemäß und erfolgen unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung.
- e) Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht. Für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.
- f) Fälligkeitszinsen schulden wir nicht; die gesetzliche Verzinsung bei Verzug des Lieferanten nach Maßgabe von § 456 UGB bleibt hiervon unberührt. Für den Eintritt des Verzugs durch uns gelten die gesetzlichen Bestimmungen, wobei hiervon abweichend in jedem Fall eine Mahnung in Schriftform (§ 886 ABGB; § 4 Abs 1 SVG) durch den Lieferanten erforderlich ist.
- g) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zur Gänze zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Vertragsleistungen gegen den Lieferanten zustehen.
- h) Der Lieferant hat seinerseits ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unsererseits ausdrücklich schriftlich (§ 886 ABGB oder § 4 Abs 1 SVG) anerkannter Gegenforderungen.

10. Gewährleistung

- a) Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Vertragsleistungen gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- b) Die Nacherfüllung erfolgt nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Verbesserung oder Ausstausch) oder durch Preisminderung bzw Erbringung einer ersatzweisen mangelfreien Vertragsleistung (Austausch).
- c) Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen verlangen (Ersatzvornahme). Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- d) Wenn der Lieferant im Rahmen der Nacherfüllung ganz oder teilweise eine mangelfreie Vertragsleistung erbringt, beginnen die gesetzlichen Gewährleistungsfristen jeweils erneut zu laufen.
- e) Bei der Lieferung von Waren gelten zudem die folgenden Regelungen:
- (i) Abweichend von § 928 ABGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- (ii) Uns trifft keine Untersuchungs- und/oder Rügeobliegenheit; die Anwendbarkeit der §§ 377 f UGB ist hiermit ausgeschlossen.
- (iii) Die Ansprüche aus Lieferantenregress (§ 933b ABGB) gelten auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung an einen Verbraucher durch uns oder einen unserer Abnehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde. Der Ausschluss des Regressanspruchs nach § 933b ABGB wird von uns sohin nicht akzeptiert.

11. Haftung

Der Lieferant haftet für sämtliche Schäden aus verspäteter oder mangelhafter Lieferung von Waren oder Leistungen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Lieferant verpflichtet sich, Lieferungen von Waren und Leistungen auf seine Kosten ordnungsgemäß und ausreichend gegen Schäden aller Art zugunsten von uns zu versichern und auf einen Regress uns gegenüber zu verzichten. Der Lieferant ist verpflichtet diese Versicherung auf unser Verlangen vorzuweisen. Soweit nach den allgemeinen Regeln des Zivilrechts zulässig (d.h. jedenfalls im Bereich der leichten Fahrlässigkeit und darüber hinaus im Bereich der sogenannten "schlichten" groben Fahrlässigkeit), ist unsere Haftung ausgeschlossen.

12. Produkthaftung

Es obliegt dem Lieferanten, uns für jegliche Produkthaftungsansprüche, welche an uns im Zusammenhang mit der Ware oder der Dienstleistung des Lieferanten herangetragen werden sollten, schad- und klaglos zu halten. Ein Ausschluss einer Regressforderung unsererseits gemäß § 12 PHG wird von uns nicht akzeptiert.

13. Geheimhaltung

Die Parteien haben die Geschäftsbeziehung, Bestellungen, Einzelverträge und die damit verbundenen Arbeiten, Leistungen und Lieferungen von Waren einschließlich der Beistellungen vertraulich zu behandeln. Eine Offenlegung bedarf der vorherigen Zustimmung der jeweils anderen Partei, unsererseits in Schrift- (§ 886 ABGB) oder erlektronischer Form (§ 4 Abs 1 SVG).

14. Rücktrittsrecht

- a) Wir sind berechtigt, den Rücktritt vom Einzelvertrag zu erklären, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere:
- (i) wenn der Lieferant gegen behördliche Vorschriften oder gegen die Bestimmungen dieser AEB oder des Einzelvertrages verstößt;
- (ii) wenn der Lieferant Handlungen gesetzt hat, insbesondere wenn er mit anderen Unternehmen für uns nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbes verstoßende Abreden getroffen hat;
- (iii) die Vermögenslage des Lieferanten die Erfüllung seiner (bestehenden oder künftigen) Vertragspflichten gefährdet ist (insbesondere wenn (i) Pfändungs- oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Lieferanten erfolgen oder (ii) Wechsel- oder Scheckproteste erhoben werden).
- b) Wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines der in Ziffer 14a) genannten Gründe entweder hinsichtlich des gesamten noch nicht erfüllten Vertrages, oder lediglich hinsichtlich einzelner Teile davon zurückzutreten.

15. Rechtswahl, Gerichtsstand, Erfüllungsort, Sprache

- a) Es gilt das materielle Recht der Republik Österreich unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht).
- b) Erfüllungsort ist unser firmenbuchmäßiger Sitz in Österreich.
- c) Ausschließlicher auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen uns und dem Lieferanten und den AEB unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist das für 1010 Wien örtlich und sachlich zuständige Gericht.

Auftragsbestätigung, Versandanzeige (Lieferavis), Lieferschein, Rechnungen und andere vom Lieferanten beizubringende Dokumente sind in deutscher Sprache zu übersenden, sofern nicht anders vereinbart.

16. Schriftform

Sofern nicht an anderer Stelle dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen über Lieferungen von Waren und Dienstleistungen ausdrücklich anders geregelt, bedürfen sämtliche Vereinbarungen, nachträgliche Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden der Schrift (§ 886 ABGB) oder elektronischen Form (§ 4 Abs 1 SVG). Dies gilt auch für das Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.

17. Teilunwirksamkeit

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AEB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die ganz oder teilweise unwirksame

Regelung wird durch eine Regelung ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

18. Überbindung an Dritte

Firma:

Für den Fall, dass sich der Lieferant bei der Ausführung von Leistungen und Lieferungen von Waren nach diesen AEB Dritter bedient, ist er verpflichtet, diesen Dritten sämtliche dem Lieferanten in diesen AEB auferlegten Pflichten – soweit auf diese Dritte anwendbar – vollinhaltlich zu überbinden und uns bei Verstößen Dritter gegen diese AEB schad- und klaglos halten.

Name:		
Datum:		
Signatur:		

Stand: Jänner 2025